

## **Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Windeck vom 10.10.2013**

Aufgrund § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 07.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Windeck**

Rat und Verwaltung der Gemeinde Windeck sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Windeck gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Windeck zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern.

### **§2**

#### **Beauftragte/Beauftragter der Gemeinde Windeck für die Belange der Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Bürgermeister beruft zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung eine Beauftragte / einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung.
- (2) Die / Der Beauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde Windeck zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben können.  
Dies gilt insbesondere für die Anhörungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GVFG), bei Maßnahmen der Nahverkehrsplanung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) soweit diese in der Zuständigkeit der Gemeinde Windeck liegen, sowie bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, die die Gemeinde Windeck mit den nach § 13 BGG anerkannten Verbänden führt.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte kann zu fachlich besonders gelagerten Themenstellungen Vertreter von Betroffenen beteiligen.

- (4) Die/Der Beauftragte nimmt Anregungen der Bürgerinnen und der Bürger zu den Belangen der Menschen mit Behinderung auf, soweit diese die Aufgaben der Gemeinde Windeck betreffen. Im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten unterstützt sie/er die Arbeit der Organisationen der Menschen mit Behinderung. Die/Der Beauftragte besitzt keine Zuständigkeit in Angelegenheiten, die Verwaltungsakte oder die Verfolgung von individuellen Ansprüchen betreffen.
- (5) Der Bürgermeister trägt dafür Sorge, dass die/der Behindertenbeauftragte die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Informationen erhält und ihre/seine Auffassung zu behinderungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
- (6) Die/Der Behindertenbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Bürgermeister kann in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, auf die Beratung durch die/den Behindertenbeauftragte(n) zurückgreifen.
- (7) Die/Der Beauftragte erstattet dem Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich schriftlichen Bericht über ihre/seine Arbeit.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.